Dr. Thomas Schmitz SS 2002

VERWALTUNGSRECHT II (BESONDERER TEIL)

zu § 8 I Die Finanzierung der Gemeindeaufgaben

Schema 2

Die Einnahmequellen der Gemeinden

A. Öffentliche Abgaben

• Begriff: von einem Hoheitsträger zur Erzielung von Einnahmen hoheitlich auferlegte Geldleistungen...

I Gebühren

- Begriff: ...als Gegenleistung für konkret in Anspruch genommene öffentliche Leistungen
- Beispiele: Benutzungsgebühren für Strom, Wasser, Müllabfuhr, öff. Schwimmbäder, Kindergärten; Verwaltungsgebühren für Beglaubigung von Urkunden, Ausstellen eines Reisepasses etc.
- Rechtliche Grundlagen: Gebührensatzung nach §§ 4 und 5 NKAG, § 8 Nr. 1 NGO und Spezialgesetz
- Bemessungsgrundsätze: Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip (mit Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei Benutzungsgebühren, § 5 III 1, 2 NKAG)

II. Beiträge

- <u>Begriff</u>: ...als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme oder besondere Vorteile öffentliche Einrichtungen
- Beispiele: Abwasserbeiträge, Fremdenkverkehrsbeiträge, Kurtaxe, Erschließungsbeiträge
- Rechtliche Grundlage: Beitragssatzung nach §§ 6 ff. NKAG oder Spezialgesetz

III. Steuern

- Begriff: ...die nicht eine Gegenleistung für eine besondere öffentliche Leistung darstellen¹
- begrenztes Steuererhebungs- und erfindungsrecht der Gemeinden, § 3 NKAG
- Finanzierung durch Gebühren und Beiträge vorrangig, vgl. § 83 II NGO
- 1) Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer), vgl. Art. 106 VI GG
- 2) Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, vgl. Art. 106 VI GG
- 3) Anteil an der Einkommensteuer, vgl. Art. 106 V GG
- 4) Anteil an der Umsatzsteuer, vgl. Art. 106 Va GG

B. Privatrechtliche Erträge und Entgelte

- Vermögenserträge (Miete, Pacht, Zinsen etc.)
- Gewinne aus privatrechtl, organisierten wirtschaftl. Unternehmen und öffentl. Einrichtungen
- Konzessionsabgaben (z.B. von Energieversorgungsunternehmen)
- Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (beachte aber Einschränkungen nach § 97 NGO)

C. Finanzzuweisungen

- I. Finanzzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß Art. 57 IV, 58 NdsVerf²
 - darin enthalten Gemeindeanteil am Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 VII GG
 - über Nds. Finanzverteilungsgesetz (NFVG) und Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG)
 - 1) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, §§ 2 S. 1 Nr. 3, 12 NFAG (kostenorientiert)
 - 2) Schlüsselzuweisungen, §§ 2 S. 2, 3 ff. NFAG (allgemeine Ausstattung, steuerkraftorientiert)
 - 3) Bedarfszuweisungen, §§ 2 S. 1 Nr. 1, 13 NFAG (zusätzlich in Ausnahmefällen)

II. Spezielle Finanzzuweisungen

- 1) Vom Land weitergegebene und ergänzte Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen, Art. 104a GG u. Spezialgesetze (z.B. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)
- 2) Ausgleichsleistungen des Bundes für Sonderbelastungen, Art. 106 VIII GG

D. Kreditaufnahmen

• beachte Einschränkungen nach §§ 83 III, 92 NGO

(Datei: Schema 2 (VwR II))

¹ Vgl. Legaldefinition in § 3 I Abgabenordnung.

² Siehe dazu NdsStGH, StGHE 3, 136 [1995]; 3, 299 [1997]; Urt. v. 16.05.2001 (6/99 u.a.).